

# **Gebührensatzung zur Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow**

Aufgrund § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/ 01 S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Brandenburgischen Bürokratieabbaugesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/ 06 S. 74, 86) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/ 04 S. 174) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I/ 05 S. 170) und in Verbindung mit § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2005 (GVBl. I/ 05 S. 218) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde Mahlow in ihrer Sitzung am 18. September 2008 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung im Sinne der „Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow“ werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straße durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.
- (3) Das Recht der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow ein Bußgeld für die unerlaubte Sondernutzung zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) mit Beginn der Sondernutzung in den Fällen, in denen keine Erlaubnis zur Sondernutzung besteht.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren, deren Berechnung vom 1. Januar bis zum 31. Dezember erfolgt, werden die zukünftigen Gebühren zum 31. März des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Legt der Gebührenschuldner einen Widerspruch gegen den Gebührenbescheid ein, bleibt der Fälligkeitszeitpunkt und somit die Zahlungspflicht gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) bestehen.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Gebührenbefreiung**

- (1) Keine Sondernutzungsgebühren werden erhoben für Sondernutzungen:
  - a) durch Behörden, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, sofern sie diese Aufgaben nicht an Dritte oder an wirtschaftliche Unternehmen öffentlich-rechtlicher Körperschaften delegiert haben,
  - b) durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, ihre Gremien und die Gemeindeverwaltung,
  - c) durch die Tätigkeit von politischen Parteien, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie ihren politischen oder religiösen Zwecken dienen,
  - d) durch Einrichtungen, die sozialen Zwecken dienen und durch gemeinnützige Vereine,
  - e) für die Errichtung und den Betrieb von Telefonhäuschen, Briefkästen, Polizeimeldern, Feuermeldern, Anlagen des örtlichen Alarmdienstes, Autorufsäulen, Fahrscheinautomaten und Fahrplantafern von Eisenbahnen oder Omnibuslinien,
  - f) für Veranstaltungen, die mit der Sondernutzung anerkannt mildtätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen,
  - g) für das Aufstellen von Informationsständen, soweit diese gemeinnützigen und nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen,
  - h) für Straßenfeste, die nicht auf einen wirtschaftlichen Vorteil ausgerichtet sind,
  - i) für das Aufstellen von Fahrradständern soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen oder sonst wie gewerblich genutzte Anlagen handelt,
  - j) für das Aufstellen von Recyclingcontainern und Straßenpapierkörben, die nicht mit einem Werbeträger verbunden sind.
- (2) Eine Gebührenbefreiung nach Abs. 1 schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach der „Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow“ nicht aus.
- (3) Der Bürgermeister kann nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr absehen, wenn erlaubnispflichtige Sondernutzungen ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse liegen oder die Erhebung der Gebühr nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellen würde.

## **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Die Sondernutzungsgebühr wird für die tatsächlich in Anspruch genommene Verkehrsfläche und für die genehmigte Dauer erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühr in Quadratmetern oder Metern ist die Grundfläche maßgebend, die sich aus der äußeren Begrenzung der Sondernutzungsanlage ergibt. Dabei werden die angefangenen Maßeinheiten aufgerundet.
- (3) Sondernutzungsanlagen, die sich ganz oder teilweise in der Luft befinden, werden auf den öffentlichen Straßenraum projiziert und dementsprechend berechnet.

- (4) Ist abzusehen, dass die Sondernutzung auf unbestimmte Dauer langfristig bestehen bleibt, z. B. bei festen Bauteilen, so kann anstelle der laufenden Jahresgebühr nach Maßgabe des Einzelfalls ein Ablösebetrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag ergibt sich aus der Jahresgebühr multipliziert mit der Nutzungsdauer minus 30 %.

## § 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr für erlaubnispflichtige Sondernutzungen bestimmt sich nach folgender Gebührentariftable:

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr in EUR pro Tag und angefangener qm		
		bei fristgerechter Beantragung	bei nachträglicher Beantragung	bei Genehmigung nach Aufforderung
<b>1.</b>	<b>Baumaßnahmen</b>			
1.01	Einrichtung und Unterhaltung von Baustellen	0,30	0,60	0,90
1.02	Aufstellen von Baubuden, Bauunterkünften, Gerüsten, Baustofflagern, Arbeitswagen, Bau- und Arbeitsmaschinen, Baugeräten, Bauzäunen, die Gebühr entfällt, sofern eine Gebühr nach Position 1.01 entsteht.	0,30	0,60	0,90
1.03	Lagerung von Baumaterialien und anderen Gegenständen, die Gebühr entfällt, sofern eine Gebühr nach Position 1.01 entsteht.	0,30	0,60	0,90
1.04	Aufstellen eines Containers	0,40	0,80	1,20
1.05	Kabelverlegung über der Straße je angefangene 10 lfd. m	0,10	0,20	0,30
<b>2.</b>	<b>Handel und Gewerbe</b>			
2.01	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.	1,50	3,00	4,50
2.02	Betrieb von Straßenhandelsstellen jeglicher Art	1,00	2,00	3,00
2.03	Zeitungsentnahmegeräte, Zeitungständer	1,00	2,00	3,00
2.04	Handverkauf von Zeitungen	0,35	0,70	1,05
2.05	Bauchläden	2,50	5,00	7,50
2.06	Aufstellen und Auslegen von Waren aller Art mit unmittelbarem Verkauf von der Straße aus	1,00	2,00	3,00
2.07	Informationsstände, Informationsbusse	0,50	1,00	1,50
2.08	Weihnachtsbaumhandel	0,25	0,50	0,75
2.09	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	0,25	0,50	0,75
2.10	Warenautomaten, Vitrinen, Auslage- und Schaukästen	0,15	0,30	0,45
2.11	Verkaufswagen im Reisegewerbe (z. B. Imbiss, Speisen und Getränke)	0,50	1,00	1,50
2.13	Verkaufsauslagen in Verbindung mit Geschäftslokalen	0,15	0,30	0,45
2.14	Kleinsthändler bis 2,4 qm Nutzungsfläche	1,00	2,00	3,00
<b>3.</b>	<b>Veranstaltungen</b>			
3.01	Märkte aus besonderem Anlass, Straßentheater o. ä.	-	-	-
	a) bis 200 qm	0,30	0,60	0,90
	b) darüber hinaus jeder qm	0,50	1,00	1,50
3.02	Zirkusse	0,20	0,40	0,60
3.03	Großflächige Aufbauten oder Nutzungen (Zelte, Busse, Pavillons für Veranstaltungen u. a.) ohne Bereitstellung von Wasser und Energie	0,50	1,00	1,50

<b>4.</b>	<b>Sonstiges</b>			
4.01	Errichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder	1,00	2,00	3,00
4.02	Gewerbliche Foto-, Fernseh- und Filmaufnahmen	-	-	-
	a) bis 100 qm	1,00	2,00	3,00
	b) darüber hinaus jeder qm	4,00	8,00	12,00
4.03	Lotteriestände	0,25	0,50	0,75
4.04	Postablagekästen (PAK)	0,30	0,60	0,90
4.05	Dauerhafte Aufstellung oder Lagerung von Gegenständen aller Art, die nicht unter eine andere Tarifnummer fällt	0,50	1,00	1,50
<b>5.</b>	<b>Plakatierung</b> pro Aufsteller für die Höchstdauer von einem Monat: Pauschalbetrag	Einmalig 5 Euro	Einmalig 10 Euro	Einmalig 15 Euro
		<b>Gebühr in EUR pro Monat und angefangene 10 qm</b>		
		<b>bei fristgerechter Beantragung</b>	<b>bei nachträglicher Beantragung</b>	<b>bei Genehmigung nach Aufforderung</b>
<b>6.</b>	<b>Baustellenzufahrten</b>	20,00	40,00	60,00

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestgebühr für eine Sondernutzungserlaubnis 10,00 Euro.

### **§ 7 Gebührenerstattung**

- (1) Widerruft die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, so werden die entrichteten Gebühren nicht erstattet.
- (2) Widerruft die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so entsteht ein Anspruch auf anteilmäßige Erstattung der entrichteten Gebühren nur, wenn der Zeitraum, in dem die Sondernutzung nicht mehr ausgeübt wird, mindestens eine Woche beträgt.
- (3) Zuviel entrichtete Gebühren gemäß Absatz 2 werden auf schriftlichen Antrag erstattet, sobald der zu erstattende Betrag 5,00 EUR übersteigt. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Widerruf der Erlaubnis gestellt werden.

### **§ 8 Verwaltungsgebühren**

- (1) Die Verwaltungsgebühren, die bei der Erstellung der Sondernutzungsgenehmigung und des Sondernutzungsgebührenbescheides entstehen, werden von der Sondernutzungsgebühr abgegolten / mit erfasst.
- (2) Dieses gilt auch für die Fälle, in denen eine Gebührenbefreiung vorliegt.
- (3) Anderweitig anfallende Verwaltungsgebühren werden von dieser Satzung nicht berührt.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 15 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) leichtfertig die Abgaben verkürzt oder gemäß § 15 Abs. 2 lit. a) KAG Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 15 Abs. 2 lit. b) KAG auch, wer den Vorschriften dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er zum Beispiel:
  - a) Voraussetzungen für die Gebührenfreiheit oder die Gebührenfreiheit vortäuscht,
  - b) Angaben und Voraussetzungen für die Erstattung von Sondernutzungsgebühren vortäuscht,
  - c) über die Berechnungsgrundlagen und/oder Berechnungsmaßstäbe für die Sondernutzungsgebühr täuscht.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 Fall 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR und in den Fällen des Abs. 1 Fall 2 und Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 10 Übergangsregelungen**

- (1) Die Gebühren für bereits erteilte Sondernutzungen auf Zeit richten sich nach der Gebührensatzung, aufgrund derer die Gebühren festgelegt wurden. Eine Anpassung an die Gebühren dieser Satzung wird nicht vorgenommen.
- (2) Die Gebühren für bereits erteilte Sondernutzungen auf Widerruf fallen ab dem ersten Tag des Folgemonates nach Inkrafttreten dieser Satzung unter diese Satzung und werden neu berechnet.

## **§ 11 In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blankenfelde-Mahlow, den 19. September 2008

*gez. Baier*

Ortwin Baier  
Bürgermeister